ZBB 2012, 233

ZPO § 850k; BGB §§ 307, 675f

Unwirksamkeit einer Entgeltklausel für die Führung eines Pfändungsschutzkontos

OLG Frankfurt/M., Urt. v. 28.03.2012 – 19 U 238/11 (nicht rechtskräftig; LG Frankfurt/M.), ZIP 2012, 814 = BB 2012, 974 (LS) = ZInsO 2012, 846 = EWiR 2012, 367 (Stoll/Sauer)

Leitsatz:

Eine Entgeltklausel, wonach für das Führen eines Pfändungsschutzkontos ein (weitaus) höheres monatliches Entgelt verlangt wird als für das Führen des allgemeinen Girokontos, stellt eine unangemessene Benachteiligung der privaten Kunden gem. § 307 Abs. 1 BGB dar, weil das – auf entsprechendes Verlangen des Kunden – Führen eines Girokontos als Pfändungsschutzkonto i. S. d. § 850k Abs. 7 Satz 2 ZPO eine Dienstleistung zur Erfüllung einer gesetzlichen Pflicht darstellt, für die eine Bank auch dann kein Entgelt verlangen kann, wenn sie dadurch höhere Aufwendungen hat.